

Überwachungsprogramm

Stand: 22.06.2021

des Bergamtes [Name des Bergamtes einfügen] für den Bereich Immissionsschutz

gemäß § 52a BImSchG soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Bergamtes [Name des Bergamtes einfügen] sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden nur die im Zuständigkeitsbereich des Bergamtes [Name des Bergamtes einfügen] liegenden Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, im Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung von Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) aufgeführt. Diese Anlagen sind in Anlage 1 aufgelistet. Das Überwachungsprogramm wurde aus den Überwachungsplänen der Regierungen von/der [Namen der Regierungen einfügen] entwickelt. Diese Überwachungspläne sind im Internet unter [Links einfügen] einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Bergamt [Name des Bergamtes einfügen] ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayImSchG Überwachungsbehörde für

- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,

in den Regierungsbezirken [Namen der Regierungsbezirke einfügen].

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der E-Anlagen ist Anlage 2 detailliert und barrierefrei beschrieben. § 52a BImSchG sieht für E-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2 wiedergegebene Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogrammes herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13. bzw. 17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine „nicht routinemäßige“ Überwachung erforderlich sein:

- ♦ Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ♦ durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ♦ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ♦ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben
- ♦ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle
- ♦ zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- ♦ Beschwerden

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ♦ unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ♦ Vor-Ort-Besichtigungen
- ♦ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ♦ Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Das Bergamt [Name des Bergamtes einfügen] legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsprogramms fest und lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Überwachung der Einleitung nach IZÜV kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah zu der Überwachung nach §§ 52 und 52a BImSchG durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung nach § 52a Abs. 3 bis 5 BImSchG ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- ♦ Neugenehmigung einer Anlage
- ♦ durchgeführte Änderungsgenehmigung
- ♦ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ♦ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ♦ neue Gesetzeslage
- ♦ neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ♦ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für E-Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung von der Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

8. Anlagen zum Überwachungsprogramm

Anlage 1:

Zusammenstellung der vom Bergamt [Name des Bergamtes einfügen] zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich der aktuellen Überwachungspläne der Regierungen von/der [Namen der Regierungen einfügen].

Anlage 2:

Beschreibung des Bewertungsschemas

Anlage 3:

Überwachungsbericht